

Beweis-20 - anonymisiert

Bruno Bühler, Rigistrasse 4 – Belvédère, 5621 Zufikon

Eingeschrieben
Bezirksgericht Bremgarten
Rathausplatz 1
5620 Bremgarten

Zufikon, 27. Mai 2021

Aufsichtsbeschwerde an das Familiengericht, Dossier KE.2021.00007 [REDACTED]

Sehr geehrte Dame, sehr geehrter Herr.

Der besseren Lesbarkeit verzichte ich auf die Anwendung der komplizierten Gender-Regeln.

Am 25. Februar 2021 wurde im Namen des Bezirksgerichts Bremgarten entschieden, dass für [REDACTED] eine Vertretungsbeistandschaft mit Einkommens- und Vermögensverwaltung i.S.v. Art. 394 und 395 SG angeordnet wird (Beweis-01). [REDACTED], Gemeinde Berikon wurde als Beiständin ernannt.

Als Bevollmächtigter von [REDACTED] (Beweis-02) erhebe ich gemäss ZGB-Art. 419 (Beweis-16) gegen [REDACTED] aus den folgenden Gründen eine Aufsichtsbeschwerde:

1. [REDACTED] ist der Ansicht, dass [REDACTED] nicht in seinem Interesse handelt, auf seine Meinung keine Rücksicht nimmt und seine Wünsche nicht berücksichtigt (Beweis-18 ZGB Art-406).
2. [REDACTED] ist es in den drei Monaten ihrer Beistandschaft nicht gelungen, ein Vertrauensverhältnis mit [REDACTED] aufzubauen (Beweis-18 ZGB Art-406).
3. [REDACTED] sagt aus, dass [REDACTED] die ihm gehörenden Gegenstände (Fahrräder, Kleidungsstücke, Goldvreneli etc.) sowie die Wohnungseinrichtung zu Schleuderpreisen verkaufte oder entsorgte, ihn über den Verkaufserlös nicht informiert habe sowie keine Quittungen vorweisen kann.
4. [REDACTED] sagt aus, dass ihm [REDACTED] keine Auskünfte über den derzeitigen Stand seiner Finanzen gibt und seine Bank- und Post-Konti komplett gesperrt hat.
5. Trotz unmissverständlicher Weisung im Entscheid vom 25. Februar 2021 (Beweis-1, Punkt 2), unverzüglich per 25.2.21 ein Inventar der zu verwaltenden Vermögenswerte aufzunehmen und dieses spätestens innert zwei Monaten einzureichen, hat [REDACTED] per 27. Mai 2021 noch keine Kopie dieses Inventars erhalten.

[REDACTED] erfüllt ihre anspruchsvolle Aufgabe als Beiständin gemäss den BB zur Verfügung stehenden Informationen also nur ungenügend. Die Fakten finden sie im Kapitel VI – Was wirft [REDACTED] seiner Beiständin [REDACTED] vor?

Um meine Beschwerde verständlich zu machen und um die Fakten zu beweisen, ist sie in folgende Kapitel aufgeteilt:

I	In welcher Beziehung steht Bruno Bühler (BB) zu [REDACTED]?	Seite 2
II	Wer ist Bruno Bühler und warum hat ihm [REDACTED] diese Vollmacht erteilt?	Seite 2
III	Welche Kontakte hatte Bruno Bühler bisher in der Causa [REDACTED]?	Seite 2
IV	Warum steht [REDACTED] nicht offen zu ihrer Verbindung zur [REDACTED]?	Seite 3
V	Unstimmigkeiten rund um die [REDACTED].	Seite 4
VI	Was wirft [REDACTED] seiner Beiständin [REDACTED] vor?	Seite 4
VII	Fragen an das Bezirksgericht/Familiengericht.	Seite 6
VIII	Anträge an das Bezirksgericht/Familiengericht	Seite 6
	Beilagen	Seite 8

I In welcher Beziehung steht Bruno Bühler (BB) zu [REDACTED]?

Bruno Bühler (BB) spielt seit vielen Jahren mit [REDACTED] ein- bis zweimal pro Woche [REDACTED]. Er war auch mit [REDACTED], der leider im Januar 2021 verstorbenen Partnerin von [REDACTED], befreundet. Er half [REDACTED] bei PC- und andern technischen Problemen und fuhr [REDACTED] mehrmals ins Triemli-Spital, um [REDACTED] zu besuchen. Ausser dem [REDACTED], den Hilfejobs für [REDACTED] und den Spitalbesuchen hatte BB mit [REDACTED] wenig Kontakt. Ausser, dass er ihm ab und zu bei persönlichen Problemen und Differenzen half. Freunde hat [REDACTED] gemäss den Kenntnissen von BB keine [REDACTED].

II Wer ist Bruno Bühler und warum hat ihm [REDACTED] diese Vollmacht erteilt?

Schon in jungen Jahren hat sich BB für Schwächere und Benachteiligte eingesetzt und sich gegen Unehrlische und Leute die ihre Stellung, Funktion oder Macht missbrauchen gewehrt. Er machte ab 1970 Karriere bei IBM Schweiz im Verkauf und im Marketing. Am 1.10.1987 gründete BB eine Marketing- und Consulting-Firma als Alleinaktionär und leitete diese erfolgreich bis am 13.9.2013, als er die Aktien verkaufte. Seither engagiert sich BB stark als Mentor und freiwilliger Helfer für Jungunternehmer und Senioren. Durch diese Tätigkeiten hat er sehr enge Kontakte mit Behörden, Verwaltungen und Gläubigern. Seine umfassenden Rechtskenntnisse ermöglichten es ihm, für seine Mandanten auch juristische Probleme zu lösen. Dank seiner Marketing Erfahrung und seiner Bilanzsicherheit konnte er ohne externe Hilfe den Firmenkonkurs eines Mandanten sauber und zur vollsten Zufriedenheit sämtlicher Gläubiger abwickeln und den Privatkonkurs des Alleinunternehmers verhindern.

Wegen der Covid-19-Situation und den gesundheitlichen Problemen von [REDACTED] hatte BB seit dem Oktober 2020 keinen Kontakt mehr mit ihm. Als er aus der Zeitung erfuhr, dass [REDACTED] am 9.1.21 gestorben ist, nahm BB sofort mit [REDACTED] telefonisch Kontakt auf. Wegen den Lock-down-Bestimmungen im [REDACTED] konnte BB [REDACTED] erst ab Mitte April 2021 besuchen. Er trifft ihn nun wieder einmal wöchentlich – immer am Mittwochnachmittag – und nach Bedarf [REDACTED]. Beim letzten Besuch am 19.5.21 beklagte sich [REDACTED] bei BB darüber, dass er der Ansicht sei, dass ihm seine Beistandin finanziell betrüge und er deshalb einen Anwalt einschalten werde. BB beschwichtigte [REDACTED] und versprach ihm, sich um dieses Problem zu kümmern. Da sich [REDACTED] am Telefon mit BB arrogant und uneinsichtig verhielt (siehe Kapitel III Welche Kontakte hatte Bruno Bühler bisher in der Causa [REDACTED]?), unterzeichnete [REDACTED] am 21.5.21 BB eine Vollmacht (Beweis-02), damit dieser seine Interessen gegenüber den involvierten Stellen und Verwaltungen wahrnehmen kann.

III Welche Kontakte hatte Bruno Bühler bisher in der Causa [REDACTED]?

a) Telefon mit Bezirksgericht Bremgarten, Familiengericht, Herrn Weinberger.

Nachdem BB von [REDACTED] eine Kopie des Entscheides vom 25.2.21 erhalten und studiert hatte, telefonierte er am 21.5.21 mit dem Bezirksgericht Bremgarten. Da er den Mündigkeitsstatus von [REDACTED] nicht kannte, wollte er wissen, welche Formvorschriften die Vollmacht erfüllen muss, damit sie rechtlich gültig ist. Herr Weinberger empfahl BB nach kurzer Rücksprache, eine schriftliche Beschwerde ans Familiengericht zu richten mit dem Antrag, dass die Beistandschaft an BB übertragen werde. BB informierte Herrn Weinberger, dass er sich nicht um diesen Job «reisse» und er zudem fairerweise [REDACTED] vorerst Gelegenheit geben möchte, persönlich zu den Vorwürfen von [REDACTED] Stellung zu nehmen. Er sagte Weinberger, nur wenn sich die Vorwürfe erhärten, würde er sich beim Familiengericht beschweren.

b) Telefon mit [REDACTED], 8965 Berikon.

[REDACTED] informierte BB, dass [REDACTED] sich als beste Freundin der verstorbenen [REDACTED] um die Beerdigung und die vielen Formalitäten nach dem Todesfall kümmerte. [REDACTED] informiert BB über ihre Beziehung zu [REDACTED] und dass sie sich ans Familiengericht gewandt habe, weil sie sich nicht in der Lage fühlte, als Beistandin für [REDACTED] tätig zu sein. Sie informierte BB über diverse Fakten bezüglich [REDACTED] die BB bisher nicht kannte. Als es um einen möglichen Beistand ging, hätte [REDACTED] ausgesagt, er habe keine Freunde (siehe auch meine Aussagen in Kapitel I). [REDACTED] habe [REDACTED] damals gefragt, ob Beistandin ihr Hauptberuf sei und wie viele Personen sie als Beistandin vertrete. Darauf habe [REDACTED] geantwortet, [REDACTED] sei das einzige Mandat das sie als Beistandin habe. Und sie arbeite nur mit einem Teilpensum für die Gemeinde Berikon.

c) Telefonate mit dem Sozialdienst der Gemeinde Berikon und der Firma [REDACTED]. Als BB mehrmals erfolglos versuchte, [REDACTED] auf ihrer Mobile-Nummer [REDACTED] zu erreichen, rief er die Sozialdienste der Gemeinde Berikon an. Dort informierte man ihn, dass [REDACTED] nicht regelmässig auf der Gemeinde arbeite, man werde sie per Mail informieren, dass sie BB zurückrufen soll. Die Mailadresse für eine direkte Kontaktaufnahme wollte man BB nicht nennen. Die Tatsache, dass [REDACTED] nur unregelmässig für die Gemeinde Berikon arbeitet, veranlasste BB dazu, [REDACTED] zu googeln. Er erfuhr, dass [REDACTED] bewährter Vertrauenspartner der Firma [REDACTED] in Baden und für soziale Dienste zuständig ist. Als BB sie dort verlangte, erhielt er die Auskunft, [REDACTED] sei derzeit nicht erreichbar. Man richte ihr aus, dass sie zurückrufen soll. Etwa zwei Stunden später verwählte sich BB und wurde erneut mit der [REDACTED] verbunden. Die Dame richtete ihm aus, sie hätte [REDACTED] inzwischen erreichen können und ihr ausgerichtet, dass sie BB zurückrufen soll.

d) Telefonrückruf von [REDACTED] am 21.5.21 um 15:38 Uhr
Um 15:38 Uhr rief [REDACTED] über die Nummer des Steueramtes Berikon Bruno Bühler an und sagte, es sei ihr ausgerichtet worden, sie solle ihn anrufen. BB informierte sie, es gehe um ihre Funktion als Beiständin von [REDACTED], er müsse in dieser Angelegenheit dringend mit ihr sprechen. Nach ihrer Wahl komme er zu ihr nach Berikon, auf die Gemeinde Berikon oder an irgendeinem Treffpunkt den sie bestimmen könne. Als sie fragte, worum es gehe, antwortete BB, dass er von [REDACTED] informiert wurde, dass dieser der Ansicht sei, dass sie beim Verkauf diverser Gegenstände die ihm gehören nicht korrekt vorgehe, ihn über seine finanzielle Situation nur ausweichend informiere und er sich von ihr nicht korrekt betreut fühle. [REDACTED] unterbrach BB, informierte ihn, dass der heutige Freitag kein Arbeitstag sei für sie, dass sie BB keine Auskunft geben müsse und dass ihr nächster Arbeitstag auf der Gemeinde Berikon erst wieder am 31. Mai 2021 sei. Wenn BB wolle, könne er aber dann am Gespräch mit [REDACTED] teilnehmen. Auf BBs Einwand, das Gespräch müsse früher stattfinden, wiederholte sie, der nächste Termin an dem sie auf der Gemeinde Berikon arbeite sei der 31. Mai. BB fragte [REDACTED], ob es zutreffe, dass sie für die [REDACTED] Baden arbeite. Sie antwortete: «Ich bin von der Gemeinde Berikon angestellt». Als BB die Frage wiederholte, sage sie erneut, «Ich bin von der Gemeinde Berikon angestellt». Als BB ihr sagte, wenn sie ihm die Antwort auf diese einfache Frage verweigere, hätte sie kein reines Gewissen, antwortete sie zum dritten Mal «Ich bin von der Gemeinde Berikon angestellt, Punkt». BB wünschte [REDACTED] schöne Pfingsten und beendete das Telefon.

e) Telefonanruf von [REDACTED] um 16:18, mit anschliessendem Gespräch im [REDACTED]. Kurze Zeit später rief [REDACTED] BB völlig aufgelöst an und informierte ihn darüber, dass ihn [REDACTED] angerufen habe. Sie hätte ihn derart aufgeregt, dass er befürchtete, einen erneuten Herzinfarkt zu erleiden. Daher hätte er den Hörer mitten im Gespräch aufgelegt. Anschliessend hätte das Telefon noch x-Mal geläutet, er habe aber aus Angst nicht mehr abgenommen. BB versuchte, [REDACTED] zu beruhigen und versprach ihm, dass er sofort ins Auto sitze und zu ihm [REDACTED] fahre.

Als BB ankam wartete [REDACTED] – auf seinem Rollator sitzend – bereits vor dem Lift auf ihn. Seine Hände zitterten, er war ganz aufgelöst und wiederholte, das Telefon mit [REDACTED] hätte ihn derart aufgeregt, dass er Angst hatte, einen erneuten Herzinfarkt zu erleiden. BB versuchte erneut, [REDACTED] zu beruhigen und erklärte ihm dann kurz, was er in den letzten 24 Stunden in Erfahrung gebracht habe und dass er deswegen eine Beschwerde ans Bezirksgericht einreiche. [REDACTED] unterschrieb die Vollmacht (Beweis-2), welche BB mit ihm am Vortag telefonisch besprochen hatte.

IV Warum steht [REDACTED] nicht offen zu ihrer Verbindung zur [REDACTED] AG?

Die Firma [REDACTED] AG deckt offensichtlich eine Marktlücke ab. Sie bietet Gemeinden und Stadtverwaltungen Beratungen, Dienstleistungen und Personaldienste an und hilft mit ihren Dienstleistungen, Personalengpässe zu überbrücken oder Dienstleistungen zu erbringen welche die Gemeinden und Stadtverwaltungen nicht selbst erbringen können oder wollen. Bravo, eine Super-Idee, siehe Link [REDACTED]

Wie in Kapitel III, Absatz b, erwähnt, verschwieg [REDACTED] schon [REDACTED] gegenüber, dass sie Vertrauenspartner der [REDACTED] AG ist. BB gegenüber verweigerte sie jede Auskunft. Warum will sie, dass diese Tatsache nicht bekannt wird? Detaillierte Fragen dazu siehe Kapitel V, Seite 4.

V Unstimmigkeiten rund um die [REDACTED] AG.

Natürlich erbringt diese Firma ihre Dienstleistungen zu marktgerechten Preisen. Gemäss *Beweis-4*, ZGB Art. 404 Punkt 2 legt die Erwachsenenschutzbehörde die Höhe der Entschädigung fest. Ist diese Entschädigung für alle Beistände im Kanton Aargau gleich hoch? Oder bezahlen Leute die unter Beistandschaft stehen und von einem «Profi-Beistand der [REDACTED] AG» betreut werden höhere Gebühren und Spesen als solche, die von einem «normalen» Beistand betreut werden?

BB stellt nicht in Frage, dass die [REDACTED] AG wertvolle Dienstleistungen erbringt. Doch nach seinem Telefongespräch vom 21.5.21 mit [REDACTED] bezweifelt er, ob alle Aussagen auf der Website [REDACTED] / [REDACTED] zutreffen. Gemäss *Beweis-5* müsste sie als Partnerin langjährige Erfahrung und ein funktionierendes Netzwerk haben und fähig sein, Gemeinden auf hohem Niveau Unterstützung anzubieten. Gemäss *Beweis-6* ist sie ein bewährter Vertrauenspartner, eine erfahrene Sozialarbeiterin. Gemäss *Beweis-7* bietet sie professionale Beratung und Unterstützung an, unter anderem beim Führen von Beistandsmandaten. Welche professionellen Beistandsmandate hat [REDACTED] in den letzten 3 Jahren betreut? Gemäss *Beweis-8* ist [REDACTED] auch eine erfahrene Mediatorin. Diese Mediatoren-Fähigkeiten blieben BB am Telefon vom 21.5.21 verborgen. Auch im Kontakt mit [REDACTED] konnte sie diese Fähigkeiten nicht einbringen. Im *Kapitel VII* stellt BB einige Fragen, die bestimmt Auskunft über die Glaubwürdigkeit von [REDACTED] geben.

VI Was wirft Aldo Botti seiner Beiständin [REDACTED] vor?

Im ZGB Art. 388 (*Beweis-9*) steht

Art. 388

A. Zweck

¹ Die behördlichen Massnahmen des Erwachsenenschutzes stellen das Wohl und den Schutz hilfsbedürftiger Personen sicher.

² Sie sollen die Selbstbestimmung der betroffenen Person so weit wie möglich erhalten und fördern.

[REDACTED] und Bruno Bühler (BB) sind der Ansicht, dass [REDACTED] den Artikel 388 **nicht** erfüllt,

- ▶ dass [REDACTED] von [REDACTED] nicht korrekt betreut wird.
- ▶ dass [REDACTED] auf die Forderungen und Wünsche von [REDACTED] nur ungenügend eingeht.
- ▶ dass [REDACTED] das Vermögen von [REDACTED] nicht professionell verwaltet.
- ▶ dass [REDACTED] mit [REDACTED] nicht offen und ehrlich kommuniziert.

Deswegen traut [REDACTED] seiner Beiständin nicht und er wollte deswegen letzte Woche einen Anwalt einschalten. Das konnte BB verhindern, doch der untenstehende Vorfall veranlasste BB, die Interessen von [REDACTED] als Bevollmächtigter unentgeltlich zu vertreten.

Seine Beiständin nötigte [REDACTED] vor einiger Zeit, ein mehrseitiges Dokument zu unterschreiben. Als er sagte, er unterschreibe nichts ohne den genauen Inhalt zu kennen sagte sie, er soll einfach unterschreiben, alles habe seine Richtigkeit, es gehe lediglich um ihre Vollmacht, seine Finanzen zu verwalten. Unter Druck unterschrieb [REDACTED], ohne von [REDACTED] eine Kopie dieser Vollmacht zu erhalten. Er weiss bis heute nicht, was er unterschrieben hat. **Das ist unseriös und unprofessionell.**

Trotz klarer Weisung des Familiengerichtes (Beweis-12) hat [REDACTED] bis am 21.5.21 kein Inventar der zu verwaltenden Vermögenswerte erhalten. In seiner 4-Zimmer-Wohnung befanden sich diverse wertvolle Einrichtungsgegenstände die er im Altersheim nicht gebrauchen konnte und die daher verwertet werden mussten. Er wirft seiner Beiständin vor, viele dieser Vermögenswerte – ohne ihn zu kontaktieren – einfach vernichtet oder teilweise weit unter deren Wert verkauft zu haben. Zum Beispiel:

- A. Kleider** In seiner Wohnung verblieben 5 teure Anzüge und 3 Mäntel. Bisher erhalten hat er nur zwei Anzug-Jacken (ohne Hosen!) und drei komplette Anzüge fehlen. [REDACTED] behaupte, alle drei Mäntel seien defekt gewesen, daher hätte sie sie entsorgt. *Wo sind die passenden Hosen geblieben? Was macht [REDACTED] mit Anzugsjacken ohne passende Hosen? Kein normaler Mensch bewahrt gleich drei defekte Wintermäntel im Schrank auf.*
- B. Fahrräder** [REDACTED] sagt, er hätte drei Fahrräder besessen, zwei davon in gutem Zustand. Diese Fahrräder hätte die Beiständin en bloc für Fr. 30.- verkauft, ohne Quittung. [REDACTED] habe ausgesagt, für derart geringe Beträge stelle sie keine Quittung aus. *Ein glaubwürdiger Beistand sollte jedoch für jeden Verkaufserlös (und sei er noch so klein) eine Quittung ausstellen. Schon allein im eigenen Interesse, damit ihm nie vorgeworfen werden kann, dass er sich bereichert habe.*
- C. E-Bike** Das von [REDACTED] bezahlte und von ihm allein benutzte E-Bike ist verschwunden. [REDACTED] konnte mit dem E-Bike gar nicht fahren. *Was hat JK damit gemacht?*
- D. Spitalbetten** [REDACTED] sagt er wisse nicht, was mit den zwei teuren Spitalbetten passiert sei.
- E. Gold** [REDACTED] sagt, seine Mandantin gebe ihm keine Auskunft darüber, was mit seiner wertvollen Gold-Sammlung (Goldvreneli und Goldbarren) passiert sei. *Ist dieses Gold auf der Inventarliste aufgeführt? Wir warten auf eine Erklärung.*
- F. Bargeld** [REDACTED] sagt, [REDACTED] sei Zeuge, dass seine Beiständin aus einer Schublade in der Wohnung Fr. 700.- in Noten zu sich genommen habe. *Sind diese Fr. 700. in der Inventarliste aufgeführt?*
- G. Persönliche Gegenstände** elektrische Zahnbürste, Ergo-Trainer (Fitness-Velo), Rado-Uhr etc. *Bei der Rado-Uhr musste vor über drei Wochen die Batterie ersetzt werden. Das macht jeder RADO-Uhrenmacher innerhalb von 24 Stunden. Den Ergo-Trainer möchte Botti auf dem Balkon einsetzen und auf die Elektro-Zahnbürste wartet er, seit [REDACTED] seine Beiständin ist.*
- H. Kleider und Persönliches von [REDACTED]** [REDACTED] wurde von seiner Beiständin nie darüber informiert, was mit den Kleidern und den persönlichen Gegenständen seiner verstorbenen Lebenspartnerin passierte. Gemäss Testament erben [REDACTED] und die Schwester [REDACTED] je die Hälfte, also hat [REDACTED] ein Recht darauf zu wissen, was mit diesen Gegenständen passierte.
- I. Wohnungs-Einrichtung** Was passierte mit der gesamten Wohnungseinrichtung? [REDACTED] bewohnten eine 4-Zimmer-Wohnung. Es war also viel Mobiliar und Zubehör vorhanden. *Welche Gegenstände hat [REDACTED] auf der Inventarliste erfasst? Was passierte damit?*
- K. Finanzen** [REDACTED] beklagt sich, dass ihm seine Beiständin keine Auskunft über seine Finanzen gebe. Sowohl das Bank- wie auch das Postkonto sind gesperrt, [REDACTED] kann kein Geld mehr abheben. Davon hat sich BB am 26.5.21 persönlich überzeugt. **Gemäss erhaltener Auskunft ist der Saldo auf dem Postkonto über Fr. 27'700.-, es ist also (noch) genügend Bargeld vorhanden.** *Sobald feststeht, welche Vermögensteile vorhanden sind, hat auch eine unter Beistandschaft stehende mündige Person das Recht, jeden Monat selbständig über einen gewissen Betrag zur Abdeckung ihrer persönlichen Bedürfnisse zu verfügen. Dafür kann problemlos ein Bank- oder Postkonto eingerichtet werden, von dem der Berechtigte im Rahmen seiner Kompetenzen Geld abheben kann. Ist die Person nicht mobil um einen Geldautomaten oder eine Bank aufzusuchen, kann ihr dieser Betrag monatlich via Post ausbezahlt werden. **Es ist entwürdigend, wenn eine unter Beistand stehende Person um jeden Rappen ihres eigenen Geldes betteln muss.***

Falls [REDACTED] wirklich eine erfahrene Sozialarbeiterin mit umfassenden Erfahrungen in sämtlichen Bereichen der Sozialarbeit, mit langjähriger Erfahrung und funktionierendem Netzwerk ist wie sie auf der Website der [REDACTED] AG gepriesen wird, **kann sie** die Bedenken meines Mandanten sicherlich zerstreuen und alle seine offenen Fragen und Vorwürfe beantworten.

Aufgrund seiner persönlichen Erfahrungen hat BB an den Behauptungen auf der Website gewisse Zweifel. Es befremdet ihn, wie zeitlich unflexibel [REDACTED] ist und wie ungeschickt sie sich – als angeblich erfahrene Mediatorin – während seinem Telefongespräch verhalten hat. Daher stellt BB im Kapitel VII dem Bezirksgericht Bremgarten diverse Fragen und im Kapitel VIII mehrere Anträge.

VII Fragen an das Bezirksgericht/Familiengericht.

Möglicherweise unterstehen gewisse Antworten auf Bühlers Fragen dem Amtsgeheimnis. Falls dies in einzelnen Fällen zutrifft, bittet er darum, dass anstelle der Antwort ein Vermerk angebracht wird, warum diese die Frage nicht beantwortet werden darf. Zur Entscheidungsfindung für die KESB ist es jedoch wichtig, dass verwaltungsintern alle Fragen geklärt werden.

VII-A Generelle Fragen

- A1 Ist ■ urteilsfähig (Beweis-11, Art. 407)?
- A2 Wenn nein, bitte Begründung.
- A3 Welchen Zeitrahmen hat die KESB ■ gesetzt für die Genehmigung der Rechnung (Beweis-15)?
- A4 An welchem Datum hat ■ das im Beschluss (Beweis-1) verlangte Inventar der KESB überreicht?
- A5 Warum hat ■ davon keine Kopie erhalten?
- A6 Welche Entschädigungs-Ansätze hat die KESB für ■ festgelegt (Art. 404, Beweis-4).
- A7 Wie hoch sind (Status 31.5.21) in etwa die bisherigen Kosten der Beistandschaft, inkl. Spesen (auf Fr. 100.- gerundet) die ■ aus seinem Privatvermögen übernehmen muss? (siehe auch C1)
- A8 Welche Regeln gelten derzeit bezüglich Informationspflicht eines Beistandes gegenüber seinem Klienten über seinen finanziellen Stand?

VII-B Fragen zur Glaubwürdigkeit von ■:

- B1 Warum verschweigt ■ ihre Partnerschaft zur ■ AG gegenüber BB?
- B2 Aus welcher früheren Tätigkeit bringt ■ langjährige Erfahrung und ein funktionierendes Netzwerk mit (Beweis-5)
- B3 In welchem Betrieb/Organisation hat sich ■ als erfahrene Sozialarbeiterin bewährt (Beweis-6)?
- B4 Welche professionellen Beistandsmandate hat ■ in den letzten 3 Jahren betreut (Beweis-7)?
- B5 Welche erfolgreich durchgeführten Mandate als Mediatorin kann ■ nachweisen (Beweis-8)?

VII-C Fragen zum Verhalten von ■ als Beiständin von ■:

- C1 Wie viele Stunden hat ■ seit Übernahme des Mandats vom 25.2.21 bis 25.5.21 aufgewendet?
- C2 Kann ■ gem. Artikel 400 (Beweis-13) die für das Mandat von ■ erforderliche Zeit aufwenden?
- C3 Hat ■ gem. Artikel 401 (Beweis-14) die Wünsche von ■ nach Ansicht der KESB bisher berücksichtigt?

VIII Anträge an das Bezirksgericht/Familiengericht

■ ist nur einer von vielen Senioren und Seniorinnen die BB in den letzten Jahren betreute und betreut. Einige von ihnen die von einem Beistand betreut werden den sie bisher nicht kannten, haben den Eindruck, dass er einfach über ihr Geld verfügt und dass auf ihre Wünsche zu wenig eingegangen wird. BB weiss, dass es sehr schwierig ist, als Aussenstehender das Vertrauen solcher Klienten zu gewinnen. ■ und seine verstorbene Lebenspartnerin kennt er seit Jahren, zwar nur als Sportsfreund und ab und zu als Helfer in privaten Angelegenheiten. Da BB der Ansicht ist, dass im «■» einiges nicht richtig abläuft, setzt er sich selbstlos und mit allen ihm zur Verfügung stehenden Mitteln für ihn ein.

- A BB bittet das Bezirksgericht/Familiengericht seine Anträge sehr ernsthaft zu prüfen und ihm alle Fragen unter Kapitel VII (falls diese nicht dem Amtsgeheimnis unterstehen), offen und ehrlich zu beantworten.
- B Sollte sich herausstellen, dass ■ nicht der Profi ist, als den sie auf der Website der ■ AG dargestellt wird, resp. dass sie ihren Job als Beiständin von ■ nicht gesetzeskonform ausübte, müssen die Behörden die erforderlichen Massnahmen einleiten.
- C BB stellt den Antrag, dass ■ ein anderer Beistand zuteilt wird. Ein Beistand, der den Job nicht in erster Linie aus finanziellen Gründen ausübt, sondern einfühlsam, um zu helfen.
- D Sollte die Gemeinde Berikon nicht rasch einen geeigneten Kandidaten findet, ist er bereit, den Job als Beistand von ■ vorübergehend zu übernehmen, bis eine geeignete Person gefunden ist. BB wohnt nicht in der Gemeinde Berikon und «reisst» sich nicht um diesen Job. Doch er wohnt nur 7 Autominuten ■ entfernt und hat den grossen Vorteil, dass ihm ■ vertraut. Aus seiner früheren beruflichen Tätigkeit und den diversen freiwilligen Mandaten und Tätigkeiten die er als 75 Jahre alter Rentner ausübte und noch ausübt, erfüllt er alle Anforderungen zur Ausübung dieses Amtes. Er könnte das Amt jederzeit übernehmen.

- E Da die Wohnung [REDACTED] in Berikon gemeinsam von [REDACTED] und der verstorbenen [REDACTED] bewohnt wurde und viele Gegenstände den beiden gemeinsam gehörten, sind die Kosten der Aktivitäten von [REDACTED] zur Auflösung der Wohnung und des Inventars anteilmässig der Erbmasse von [REDACTED] und dem Vermögen von [REDACTED] zu belasten. Soweit BB informiert ist, besteht ein Testament, gemäss dem [REDACTED] je 50% des Nachlasses erben.
- F Leider hat diese [REDACTED] kein gutes Verhältnis. Da sie – im Gegensatz zu [REDACTED] – jedoch mobil ist und dadurch die Entscheidungen der Beiständin von [REDACTED] bezüglich Wohnungsauflösung beeinflussen konnte, besteht der begründete Verdacht, dass sich [REDACTED] bei ihren Verwertungen und Entscheiden nicht neutral verhalten hat. Als Beiständin von [REDACTED] hat sie sich ganz klar für seine Interessen einzusetzen. BB bittet die Behörden, diese Vermutung bei der Untersuchung genau zu überprüfen.

Unabhängig vom Entscheid, wer in Zukunft Beistand von [REDACTED] sein wird, stellt BB folgende Anträge:

- G Bitte stellen Sie ihm als Bevollmächtigter von [REDACTED] das unter VII-A4 erwähnte Inventar zu.
- H Bitte stellen Sie ihm als Bevollmächtigter das in Beweis-17 erwähnte Inventar zu
- I Bitte stellen Sie ihm als Bevollmächtigter die Vollmacht zu die [REDACTED] unter Druck seiner Beiständin unterzeichnen musste, ohne davon eine Kopie zu erhalten, *siehe Seite 4 unten*.
- K Bitte stellen Sie ihm als Bevollmächtigter von [REDACTED] die unter VII-A7 erwähnte Auswertung zu. In dieser muss der Anteil gemäss VIII -E ausgewiesen werden.
- L Bitte stellen Sie ihm die Stellungnahme von [REDACTED] zu den Vorwürfen in Kapitel VI, A bis K zu.
- M Die KESB soll in Zukunft sicherstellen, dass alle Beistände bei Inventar-Auflösungen oder Verwertungen von Vermögensteilen für ausnahmslos alle Verkäufe eine Quittung mit folgendem Inhalt erstellt wird: Datum, Bezeichnung des Artikels, Betrag und Adresse/Telefon des Käufers. Damit kann sich der Beistand gegenüber seinen Klienten absichern, so dass nie der Verdacht aufkommt, dass dieser sich persönlich bereichert haben könnte.
- N Die Zeiten, als Beistände die Belege ihres Mandates in einer Schuhschachtel sammelten und erst auf Drängen der KESB (spätestens nach 2 Jahren (Beweis-15)) verarbeiteten, sind längst vorbei. Jeder moderne Beistand beherrscht, besitzt und benutzt heute Excel oder eine entsprechende Open Source Software. Dieses Programm ist - ausser für Profis, die eine FIBU-Lösung einsetzen – das ideale Tool, um Aufwand und Ertrag des Beistand-Mandates zu erfassen und zu verwalten. Jeder seriöse und professionell handelnde Beistand sollte daher jederzeit in der Lage sein, die KESB und die ihm anvertrauten Klienten über die aktuelle Finanzsituation und seine Aufwendungen zu informieren. BB bittet daher darum, dass die KESB im Kanton AG alle Beistände anweist, alle Klienten (die dies wünschen), spätestens am 10. des Folgemonats über ihren finanziellen Stand zu informieren (nur die Kontostände, keine Details).
- O BB beantragt, dass seinem Mandanten unverzüglich ein von der KESB bewilligter monatlicher Betrag zur freien Verfügung steht. Diesen Betrag soll er von einem geeigneten Bancomat - oder Postomat oder am Schalter abheben können. Es ist wohl klar, dass dieses Recht jedem Klienten zusteht der durch einen Beistand betreut wird, *siehe auch Seite 5, K-Finzen*.
- P BB beantragt, dass sein Mandant alle sechs Monate eine ausgedruckte Excel-Liste erhält auf der alle Einnahmen und Ausgaben die ihm gutgeschrieben resp. belastet werden ausgewiesen werden.
- Q BB beantragt, dass sein Mandant alle sechs Monate eine detaillierte Excel-Liste erhält, auf der alle Aufwendungen, inkl. Spesen, seines Beistandes aufgeführt sind.
- R Sollte die KESB entscheiden, dass [REDACTED] weiterhin Beiständin von [REDACTED] bleibt, verlangt BB als Bevollmächtigter von [REDACTED], dass er bei jeder zukünftigen Besprechung dabei ist. BB untersagt [REDACTED] als Bevollmächtigter von [REDACTED] jeden telefonischen und direkten Kontakt mit seinem Mandanten. Die Auswertungen P und Q sind BB jeweils per E-Mail zuzustellen.

Solange [REDACTED] weiterhin Beiständin von [REDACTED] ist, **untersagt ihr** BB als Bevollmächtigter **jeden direkten Kontakt mit [REDACTED]**. Er ist jedoch gerne bereit, als Bevollmächtigter von [REDACTED] bei allen notwendigen Gesprächen dabei zu sein. BB ist zeitlich sehr flexibel, bittet jedoch trotzdem, Terminwünsche drei Tage voraus zu vereinbaren. **BB** wird den Termin mit [REDACTED] koordinieren und sicherstellen, dass Botti an diesem Termin dabei ist.

Ich habe einen gewaltigen Aufwand betrieben um die Fakten rund um die Causa [REDACTED] verständlich und möglichst genau zu erklären und zu beweisen. Die KESB-Verantwortlichen werden mit der Bearbeitung meiner Aufsichtsbeschwerde ebenfalls einigen Aufwand haben.

Doch bei diesem Fall geht es nicht nur um den Klienten [REDACTED], sondern um eine Grosszahl von Klienten die unter Beistandschaft stehen. [REDACTED] ist kein Einzelfall, denn viele unter Beistandschaft stehende Bewohner beklagen sich darüber, dass sie von ihrem Beistand nicht richtig informiert oder verstanden werden. Allerdings hoffe ich, dass es nur wenige derart krasse Fälle gibt wie im Fall [REDACTED]. Wenn es mir gelingt, dass das Leben vieler Klienten unter Beistandschaft nach der Verarbeitung dieser Beschwerde mit den entsprechenden Korrekturen etwas einfacher wird, hat sich mein Aufwand mehr als gelohnt.

Ich sende diese Beschwerde zur Information auch an [REDACTED], sowie an die in der Gemeinde Berikon fürs Soziale zuständige Vizeamtsfrau Rosmarie Groux. Denn Mitarbeitenden [REDACTED] werden bekanntlich häufig mit Klagen von Klienten unter Beistandschaft konfrontiert und Rosmarie Groux muss sich in ihrer Funktion gezwungenermassen intensiv mit dieser Beschwerde befassen, da die Gemeinde Berikon für [REDACTED] und [REDACTED] zuständig ist.

Als seriöser Profi bin ich mich gewohnt, alle Vorwürfe mit Fakten zu belegen. Daher habe ich alle in diesem Fall wichtigen Paragraphen und Fakten aus dem ZGB, den Dokumenten und aus dem Internet eingescannt und durchnummeriert. Ich lege diese als Attachment dem Mail bei und brenne die Files zusätzlich auch auf eine CD, die ich dem eingeschrieben verschickten Brief beilege.

Ich danke Ihnen für eine seriöse Abklärung aller Fakten, die Beantwortung (soweit erlaubt) der von mir gestellten Fragen, die Prüfung und Realisierung aller (möglichen) Anträge die ich gestellt habe und die allenfalls zu treffenden Konsequenzen. Für Fragen stehe ich von 09:00 bis 18:00 Uhr zur Verfügung.



Bruno Bühler

27. Mai 2021

Versand an:

- ▶ Familiengericht Bremgarten, als Einschreiben mit CD und per E-Mail an familiengericht.bremgarten@ag.ch.
- ▶ Vizeamtsfrau Rosmarie Groux, Berikon, per E-Mail an rosmarie.groux@berikon.ch.
- ▶ [REDACTED]
- ▶ [REDACTED] (Kopien).

Beweis-Beilagen, auf CD gebrannt und als Attachment beigelegt:

Beschwerde	Diese Aufsichtsbeschwerde vom 27. Mai 2021 habe ich als pdf-File abgespeichert.
ZGB als pdf	Dies ist Beweis-03, die neueste Fassung des ZGB, Ausgabe 2021 (380 S.), mit Markierungen ab Seite 124.
Summary	Auf dieser Zusammenfassung habe ich die nachfolgend detailliert aufgelisteten Beweise 01-18 (ohne Beweis 03) auf ein einziges pdf-File zusammenkopiert. So können die Sachbearbeiter – anstatt dass sie jedes File separat aufrufen müssen – sich bequem durch das Summary blättern. Da der Beweis 3 das 380 Seiten umfassende ZGB enthält, ist dieses pdf-File separat beigelegt.

Auflistung

Beweis-01	Entscheid Bezirksgericht Bremgarten, Familiengericht, vom 25.2.21.
Beweis-02	Vollmacht vom 21.5.2021 von [REDACTED] an Bruno Bühler.
Beweis-03	vollständige ZGB Ausgabe 2021 mit Markierungen von Bruno Bühler ab Seite 124.
Beweis-04	ZGB Art. 404 – Entschädigung und Spesen.
Beweis-05	Das ist die Firma [REDACTED] AG.
Beweis-06	Bewährte Vertrauenspartner der [REDACTED] AG.
Beweis-07	Kann [REDACTED] ausgeführte professionelle Beistandsmandate nachweisen?
Beweis-08	Ist [REDACTED] eine erfahrene Mediatorin?
Beweis-09	ZGB Art. 388 – Zweck der behördlichen Massnahmen.
Beweis-10	ZGB Art. 408 – Sorgfältige Vermögensverwaltung.
Beweis-11	ZGB Art. 407 – Handeln der betroffenen Person.
Beweis-12	Weisung in Bezug auf das Inventar der Vermögenswerte.
Beweis-13	ZGB Art. 400 – Allgemeine Voraussetzungen.
Beweis-14	ZGB Art. 401 – Wünsche der betroffenen Person.
Beweis-15	ZGB Art. 410 – Rechnungsgenehmigung.
Beweis-16	ZGB Art. 419 – Anrufen der ES-Behörde.
Beweis-17	ZGB Art. 405 – Übernahme des Amtes.
Beweis-18	ZGB Art. 406 – Verhältnis zur betroffenen Person.